



Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Luftfahrtbehörde

INFORMATIONSBLETT

Weiternutzung der bestehenden Allgemeinverfügung zum Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) in Bremen und Bremerhaven bis zum 31.12.2021

1 Basisinformationen

Die Bremische Allgemeinverfügung für unbemannte Luftfahrtsysteme vom 9. März 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.ABl. S.186) wird zum **31. Dezember 2020 widerrufen**.

Mit Geltungsbeginn der europäischen Durchführungsverordnung 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge am **31. Dezember 2020** werden keine Erlaubnisse mehr nach nationalem Recht ausgestellt.

Ermittelte Genehmigungen und bestehende Kenntnissnachweise („Drohnenführerscheine“), die auf der Grundlage nationaler Vorschriften (Luftverkehrs-Ordnung) ausgestellt wurden, können jedoch bis 1. Januar 2022 gültig bleiben, wenn sie bis zum 30. Dezember 2020 ausgestellt worden sind.

Deshalb bietet die Luftfahrtbehörde Bremen Ihnen die Möglichkeit, bis zum **Stichtag 11. Dezember 2020** eine Allgemeinerlaubnis bei uns zu beantragen. Mit dieser Allgemeinerlaubnis können Sie mit Ihrer „Drohne“ innerhalb der Grenzen der Betriebsbedingungen und Nebenbestimmungen auch in der Umbruchphase nach dem 31.12.2020 operieren. Sie können die Allgemeinerlaubnis bereits jetzt beantragen und sofort nach Zustellung nutzen. Wir werden versuchen, die beantragte Allgemeinerlaubnis innerhalb von zwei Wochen auszustellen und Ihnen per E-Mail zu senden.

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, auch nach dem 31. Dezember 2020 eine Erlaubnis nach dem neuen, europäischen Recht zu beantragen. Diese unterliegt dann allerdings den Prüfverfahren, Vorgaben und Betriebsbedingungen der europäischen Durchführungsverordnung 2019/947. Informationen und Begleitmaterial zur Durchführungsverordnung 2019/947 finden Sie unter: <https://www.easa.europa.eu/regulations#regulations-uas---unmanned-aircraft-systems>. Weiterhin kann es aufgrund der Umstellung der Verfahren zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommen.

2 Voraussetzungen zur Beantragung einer Erlaubnis

Um die Allgemeinerlaubnis nutzen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Eine (Luftfahrt-)Haftpflichtversicherung besteht
Achtung! Privathaftpflichtversicherungen reichen in der Regel nicht aus!
- Ein Kenntnissnachweis gem. §21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 (Pilotenlizenz) oder 2 („Drohnenführerschein“, ausgestellt durch eine anerkannte Stelle mit einer Zulassungsnummer der Form DE.AST.XXX) Luftverkehrs-Ordnung **unabhängig** vom Startgewicht.
Achtung! Eine Bescheinigung für Flugmodelle gilt nicht!
- Weniger als 10 kg Startgewicht
- Nur Elektroantriebe
- Betrieb nur innerhalb der Sichtweite
- Steuer*innen von unbemannten Luftfahrtsystemen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige dürfen zudem nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Gebrauch von der Erlaubnis machen.
- Die Allgemeinerlaubnis kann nur für unbemannte Luftfahrtsysteme, jedoch **nicht** für Flugmodelle beantragt werden.
- Die Allgemeinerlaubnis gilt grundsätzlich zunächst nur für den/die Antragssteller*in. Im Falle der Nutzung durch Unternehmen, welche mehrere Steuer*innen einsetzen wollen, sind alle Steuer*innen anzugeben. Die Nutzungsmöglichkeit wird auf diese Steuer*innen beschränkt werden.

3 Antragsverfahren

Bitte füllen Sie den Antrag aus und unterschreiben Sie ihn. Vorzugsweise scannen Sie ihn ein und senden uns den Antrag per E-Mail an: uas@haefen.bremen.de. Bitte beachten Sie, dass nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum **11. Dezember 2020** bei uns eingegangen sind. Wir werden versuchen, die beantragte Allgemeinerlaubnis innerhalb von zwei Wochen auszustellen und Ihnen per E-Mail zu senden.

Wir benötigen keine Nachweise von Ihnen. Sie bestätigen bei Antragsstellung, dass die Voraussetzungen zur Nutzung erfüllt werden. Die Allgemeinerlaubnis kann nur genutzt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und alle Bedingungen eingehalten werden.

Für die Bearbeitung und Erteilung der Allgemeinerlaubnis wird eine **Pauschalgebühr von 75,00 Euro** festgesetzt.

Die erteilten Allgemeinerlaubnisse werden bis **31. Dezember 2021 befristet** ausgestellt.

4 Betriebsbedingungen der erteilten Allgemeinerlaubnis

Die Allgemeinerlaubnis orientiert sich an den Betriebsbedingungen und Nebenbestimmungen der bisherigen Allgemeinverfügung und wird nachfolgenden Umfang haben:

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen mit Elektroantrieb bis zu einer Gesamtmasse von 10 kg im Land Bremen wird Steuer*innen mit Kenntnissnachweis gem. §21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 oder 2 Luftverkehrs-Ordnung innerhalb der Sichtweite in folgendem Umfang erlaubt:

- am Tage und in der Nacht.
Flüge in der Nacht sind nur zulässig, sofern das UAS mit einer Beleuchtungseinrichtung versehen ist, die es anderen ermöglicht, das UAS als Hindernis sowohl vom Boden als auch aus der Luft zu identifizieren. Um eine Verwechslung mit statischen Hindernissen zu vermeiden, ist eine blinkende Beleuchtung, die aus allen Richtungen zu sehen ist, anzubringen.
Flüge in der Nacht müssen in einem seitlichen Abstand von 100m von Wohngrundstücken erfolgen, sofern keine Zustimmung des/der betroffenen Eigentümers*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 21b Absatz 1 Nummer 7 LuftVO¹ vorliegt.
- in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung des Flughafens Bremen sowie auf diesem, sofern die Luftaufsichtsstelle diesem zugestimmt hat und die nach § 21 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, Tower Bremen, eingeholt wurde.
Die Luftaufsichtsstelle der Luftfahrtbehörde Bremen am Verkehrsflughafen Bremen kann weitere Weisungen und Auflagen abweichend von dieser Allgemeinerlaubnis erteilen, die für einen sichereren Betrieb auf oder in der Nähe von dem Flughafen erforderlich sind. Für den Betrieb auf dem Flughafen Bremen ist eine Betriebsabsprache mit der Flughafengesellschaft sowie dem Tower Bremen zu treffen.
- in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Hubschraubersonderlandeplätzen und Landstellen an Krankenhäusern, sofern weiterhin ein Mindestabstand von 100m von der Begrenzung dieser Hubschraubersonderlandeplätze, Landstellen oder den Krankenhäusern eingehalten wird.
Hinweis: Derzeit befinden sich Hubschraubersonderlandeplätze an den Kliniken Bremen Mitte, Bremen Links der Weser, Bremen Nord und Bremerhaven. Landstellen befinden sich an der Klinik Bremen Ost und am Diako.
- über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m von Menschenansammlungen, sofern es sich um **eingewiesene** Personen handelt.
Für den Betrieb über oder in der Nähe dieser Menschenansammlungen muss die Zustimmung jeder einzelnen Person vorliegen. Die Personen sind in geeigneter Weise vorab über etwaige Betriebsgefahren, Verhalten beim Betrieb und in Notfällen sowie den bestehenden Versicherungsschutz hinzuweisen.

¹ Luftverkehrs-Ordnung

Die Zulassung gilt nicht für den Einsatz eines UAS in der Nähe von (Groß-Veranstaltungen (z.B. Breminale, Osterwiese, Freimarkt, Sail, Weihnachtsmarkt, Schlachtezauber, Seestadtfest, Fußballspiele im Weserstadion etc.) oder Demonstrationen.

Sofern unbeteiligte Dritte gestört oder gefährdet werden, darf von dieser Zulassung kein Gebrauch gemacht werden.

- ansonsten dürfen UAS in folgenden seitlichen Abständen zu Menschenansammlungen betrieben werden, sofern die 1:1-Regel² eingehalten wird:
 - bis 50m;
 - bis 25m, sofern das UAS mit einem Langsamflugmodus ausgestattet ist und die Reisegeschwindigkeit dadurch auf höchstens 3 m/s beschränkt wird.

Die Zulassung gilt nicht für den Einsatz eines UAS in der Nähe von (Groß-Veranstaltungen (z.B. Breminale, Osterwiese, Freimarkt, Sail, Weihnachtsmarkt, Schlachtezauber, Seestadtfest, Fußballspiele im Weserstadion etc.) oder Demonstrationen.

Sofern unbeteiligte Dritte gestört oder gefährdet werden, darf von dieser Zulassung ebenfalls kein Gebrauch gemacht werden.

- innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m zu der Begrenzung von Industrieanlagen.

Das Überflugverbot über diese Anlagen bleibt bestehen, sofern keine Zustimmung des Anlagenbetreibers vorliegt.

- innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m zu der Begrenzung von Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung, sofern die 1:1-Regel² eingehalten wird.

Das Überflugverbot über diese Anlagen bleibt bestehen, sofern keine Zustimmung des Anlagenbetreibers vorliegt.

- über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m zu Grundstücken, auf denen die Verfassungsorgane des Landes Bremen oder oberste und obere Bremische Landesbehörden ihren Sitz haben.

- innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m zu Liegenschaften der Polizei.

Das Überflugverbot über diese Liegenschaften bleibt bestehen, sofern keine Zustimmung der jeweiligen Stelle vorliegt.

- in einem seitlichen Abstand von mindestens 25m zu Bundesautobahnen, sofern die 1:1-Regel³ eingehalten wird.

Sofern die Bundesautobahn eine seitliche Schutzwaldung, Lärmschutzwand oder einen Lärmschutzdamm derart aufweist, dass eine Sichtung der Bundesautobahn nicht möglich ist, darf abweichend von der zuvor genannten Regelung bis an die Schutzwaldung, die Lärmschutzwand oder den Lärmschutzdamm herangeflogen werden. Die maximale Flughöhe darf die Höhe der Schutzwaldung, der Lärmschutzwand oder des Lärmschutzdamms nicht überschreiten.

² Bspw. bedeutet 1m Abstand maximal 1m Flughöhe, 120m Abstand bedeutet maximal 120m Flughöhe

³ Z. B. 1m Abstand bedeutet 1m Flughöhe bis 120m Abstand bedeutet 120m Flughöhe

Der Überflug von Bundesautobahnen ist gestattet, wenn er in zügiger und direkter Weise, d.h. ohne Verweilen, in einer Mindesthöhe von 30m über Grund erfolgt.

- innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m zu Bundesstraßen, sofern die 1:1-Regel³ eingehalten wird.

Sofern die Bundesstraße eine seitliche Schutzwaldung, Lärmschutzwand oder einen Lärmschutzdamm derart aufweist, dass eine Sichtung der Bundesstraße nicht möglich ist, darf abweichend von der zuvor genannten Regelung bis an die Schutzwaldung, die Lärmschutzwand oder den Lärmschutzdamm herangeflogen werden. Die maximale Flughöhe darf die Höhe der Schutzwaldung, der Lärmschutzwand oder des Lärmschutzdamms nicht überschreiten.

Der Überflug von Bundesstraßen ist gestattet, wenn er in zügiger und direkter Weise, d.h. ohne Verweilen, in einer Mindesthöhe von 30m über Grund erfolgt.

- über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m zu Bundeswasserstraßen.

Bei einem Überflug der Bundeswasserstraße muss stets ein angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden unbeteiligten Wasserfahrzeugen, mindestens jedoch 25m, eingehalten werden, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen. Unbeteiligte Wasserfahrzeuge und Schiffsanlagen (z.B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) dürfen nicht überflogen werden.

Liegt eine Betriebsabsprache zwischen dem/der Steuerer*in des Wasserfahrzeugs und dem/der Steuerer*in des UAS vor, so darf der seitliche Abstand unterschritten und das Wasserfahrzeug überflogen werden.

- über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100m zu Bahnanlagen.

Der Überflug von Bahnanlagen hat in einer Mindesthöhe von 30m über Grund zu erfolgen.

- über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie über Schutzgebieten nach landesrechtlichen Vorschriften, sofern die zuständige Stelle (z.B. untere Naturschutzbehörde) dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

- ausschließlich in direktem Zusammenhang mit einem künstlichen Hindernis (z. B. bauliche Anlagen oder Gebäude) zum Zweck von Inspektionen oder fotografischen Dokumentationen, in Flughöhen auch über 120m über Grund, sofern der Betrieb innerhalb eines seitlichen Abstands von maximal 50m zu diesem künstlichen Hindernis erfolgt und die maximale Flughöhe die Höhe der Anlage bzw. des Gebäudes um nicht mehr als 15m überschreitet.

Diese Zulassung gilt auch innerhalb der Kontrollzone, sofern die nach § 21 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, Tower Bremen, eingeholt wurde.

- innerhalb der Kontrollzone Bremen, soweit sie über Bremischen Gebiet liegt, auch über 50m über Grund bis zu maximal 120m über Grund, sofern die nach § 21 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, Tower Bremen, eingeholt wurde.

- In einer Flughöhe auch über 100m über Grund bis zu maximal 120m über Grund.

Die Nutzung der zukünftigen Genehmigung ist nur unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen gestattet:

- Die Allgemeinerlaubnis ist bis zum **30. Dezember 2021** befristet.
- Die Allgemeinerlaubnis kann gemäß § 36 Absatz 2 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- Es muss eine Luftfahrt-Haftpflichtversicherung entsprechend § 37 (1) a) LuftVG⁴ vorliegen.
- Die Steuerer*innen dürfen nur Gebrauch von der Betriebserlaubnis und Zulassung machen, wenn sie einen gültigen Kenntnisnachweis gemäß §21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 oder 2 LuftVO vorweisen können.
- Eine Kennzeichnung des UAS muss an sichtbarer Stelle mit dem Namen und der Anschrift des/der Eigentümers*in in dauerhafter und feuerfester Beschriftung bei einer Startmasse von mehr als 0,25 Kilogramm vorhanden sein.
- Das Gebrauchmachen von der Allgemeinerlaubnis ist auf das zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks notwendige Maß zu begrenzen. Jegliche Beeinträchtigung oder Ablenkung des Luftverkehrs sowie des Verkehrs auf der Straße, der Bahn oder auf dem Wasser sowie die Störung unbeteiligter Dritter ist zu vermeiden.
- Weitere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Persönlichkeitsrecht, Datenschutz, Strafrecht, bürgerlichem Recht, Lärmschutz und Naturschutz, sind zu beachten.
- Im Falle von Unternehmen, die Leistungen mittels UAS erbringen und hierfür Steuerer*innen beschäftigen und einsetzen, hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin ein Betriebskonzept vorzuhalten, welches folgendes beinhaltet:
 - Allgemeine Informationen zu dem Unternehmen
 - Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
 - Informationen zu Steuerern und deren Qualifikation
 - Informationen, insbesondere zu den Betriebsgrenzen der eingesetzten UAS
 - Grundsätzliche Sicherheitsüberlegungen (Sicherheitspolitik – Safety Policy)
 - (Standard-) Betriebsverfahren
- Es sind Steuerer*innen für den jeweiligen Einsatz zu bestimmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Die Steuerer*innen sind vor dem ersten Einsatz in die Allgemeinerlaubnis und das Betriebskonzept einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.
- Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Steuerer*innen qualifiziert sind, ein sicherer Betrieb möglich ist und dem/der Steuerer*in die Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Versicherung, Persönlichkeitsrecht, Datenschutz, Lärmschutz und Naturschutz bekannt sind.
- Dem/Der Steuerer*in ist das Bedienen des UAS unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen untersagt. Dies gilt für Medikamente nur

⁴ Luftverkehrsgesetz

insoweit, als auf Grund ihrer betäubenden, bewusstseinsverändernden oder aufputschenden Wirkung davon auszugehen ist, dass sie die Einsatzfähigkeit von Steuerern*innen beeinträchtigen oder ausschließen, es sei denn, durch eine ärztliche Bescheinigung kann nachgewiesen werden, dass eine solche Wirkung nicht zu befürchten ist.

- Starts und Landungen von UAS dürfen nur mit Zustimmung des/der Grundstückseigentümers*in bzw. des/der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf welchem gestartet und/oder gelandet wird, durchgeführt werden.
- Vor dem Aufstieg muss die zuständige Polizeidienststelle über den Ort, den Zeitpunkt sowie die Dauer des Aufstiegs informiert werden. Ggf. ist eine mobile Erreichbarkeit bei der Polizei zu hinterlegen.
- Das UAS ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
- Der Start- und Landeplatz ist abzusichern (z.B. mittels Pylonen oder Warndreiecken).
- Der Betrieb des UAS darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des/der Herstellers*in erfolgen. Es muss jederzeit mit Hilfe der Fernsteuerung eingegriffen werden können.
- Das vorgesehene UAS (unbemanntes Fluggerät einschließlich der Kontrollstation) darf im Rahmen dieser Allgemeinerlaubnis nur eingesetzt werden, sofern das Gesamtsystem eine CE-Kennzeichnung (Conformité Européenne) aufweist.
- Das Gebrauchmachen von der Allgemeinerlaubnis ist nur mit UAS zulässig, die mit einer Nennspannung von maximal 48 Volt Gleichspannung (DC) oder der äquivalenten Wechselspannung (AC) betrieben werden.
- Das vorgesehene UAS darf im Rahmen der Allgemeinerlaubnis nur eingesetzt werden, sofern die Herstellervorgaben bezüglich Sichtprüfung, Wartung und Inspektion sowie Instandhaltung eingehalten werden.
- Sind keine Vorgaben vorgegeben, hat der/die Steuerer*in eigenverantwortlich ordnungsgemäße Sichtprüfungen vorzunehmen und abgenutzte oder defekte Bauteile (z.B. Propeller, Batterie etc.) rechtzeitig auszutauschen. Hierbei sind nur originale bzw. zugelassene Bauteile zu verwenden.
- Modifikationen sowie An- und Umbauten sind fachmännisch entsprechend geltender Normen oder Industriestandards vorzunehmen. Weiterhin sind diese entsprechend den Herstellervorgaben vorzunehmen. Im Zweifelsfall ist der/die Hersteller*in zu kontaktieren.
- Bei dem Betrieb des UAS muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Einzelpersonen und Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuernden so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung unwahrscheinlich ist. Weiterhin muss diese Beurteilung die Charakteristika und Betriebsgrenzen des eingesetzten UAS, die meteorologischen und orographischen Gegebenheiten sowie die Kenntnisse und Fertigkeiten des Steuernden umfassen.

- Sollte der Umfang des Betriebs es erfordern, ist für Absicherungsmaßnahmen und die Beobachtung des Luftraums ausreichend Personal vorzuhalten.
- Für die Vorbereitung des Betriebes ist eine angemessene Flugvorbereitung durchzuführen. Insbesondere sind vom Steuernden alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen, Landeplätzen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasste Notfallszenarien festzulegen.
- Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen Informationen zu verwenden. (u.a. abrufbar unter www.dfs.de sowie www.dfs-ais.de)
- Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sowie sonstige Störungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen sind neben der Polizei auch der Luftfahrtbehörde per E-Mail an uas@haefen.bremen.de unverzüglich anzuzeigen.
- Steuerer*innen von unbemannten Luftfahrtsystemen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Für den Überflug von Hafenanlagen, ist das Hansesstadt Bremische Hafenamts um Erlaubnis zu fragen.

Beispiel - Keine Genehmigung

Antrag auf Erteilung einer Allgemeinerlaubnis zum Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) zur Nutzung bis zum 31.12.2021

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Luftfahrtbehörde
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Posteingang:

Per E-Mail: uas@haefen.bremen.de

Auskunft: Herr Pavlakos / Herr Vogt
E-Mail: uas@haefen.bremen.de
Tel: +49 421 361 -98210 / -8593

A Angaben Antragsteller*in

Familienname

Sämtliche Vornamen

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Nr.

E-Mail

Telefonnummer

Nummer des Kenntnismachweises oder der Pilotenlizenz

Bei Kenntnismachweisen: Nummer der anerkannten Stelle
(DE.AST.)

B Angaben zum Unternehmen, falls zutreffend

B1 Angaben zum Unternehmen

Firmenname

Rechtsform der Firma

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

E-Mail

Telefonnummer

B2 Gesetzliche Vertreter*innen des Unternehmens

Name Vertreter*in 1

Vornamen Vertreter*in 1

Geburtsdatum 1 (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort 1

Name Vertreter*in 2

Vornamen Vertreter*in 2

Geburtsdatum 2 (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort 2

Bitte füllen Sie als Unternehmen Anlage 1 für die eingesetzten Steuernden aus!

C Hinweise zur Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Basis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679¹ i.V.m. § 3 BremDSGVOAG² i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1139³ und dem Luftverkehrsgesetz zum Zwecke der Erlaubniserteilung verarbeitet.

Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter. Die Daten werden in elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre nach Ende des Gültigkeitszeitraumes Ihrer Erlaubnis.

Mehr Informationen zu Ihren Rechten als Betroffene*r sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde finden Sie unter:

www.wissenschaft-haefen.bremen.de/luftfahrt/datenschutz

Hiermit bestätige ich, dass ich das anliegende Informationsblatt zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich bestätige, dass ich die Nutzungsvoraussetzungen gem. Kapitel 2 des Informationsblattes erfülle und beantrage eine Allgemeinerlaubnis zum Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen zur Nutzung bis zum 31.12.2021 nach den Bestimmungen der Luftverkehrs-Ordnung.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller*in / gesetzl. Vertreter*in des Unternehmens; Firmenstempel, falls vorhanden

Anlagen

- Anlage 1: Eingesetzte Steuernde im Unternehmen
- Anlage 2: Informationsblatt „Weiternutzung der bestehenden Allgemeinverfügung zum Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) in Bremen und Bremerhaven bis zum 31.12.2021“

¹ Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

² Bremisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung

³ gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Anlage 1: Nur für Unternehmen

Angaben zu den Steuernden

Steuer*in 1

Familienname

Sämtliche Vornamen

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Nr.

Nummer des Kenntnismachweises oder der Pilotenlizenz

Bei Kenntnismachweisen: Nummer der anerkannten Stelle (DE.AST.)

Steuer*in 2

Familienname

Sämtliche Vornamen

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Nr.

Nummer des Kenntnismachweises oder der Pilotenlizenz

Bei Kenntnismachweisen: Nummer der anerkannten Stelle (DE.AST.)

Steuer*in 3

Familienname

Sämtliche Vornamen

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Nr.

Nummer des Kenntnismachweises oder der Pilotenlizenz

Bei Kenntnismachweisen: Nummer der anerkannten Stelle (DE.AST.)

Steuer*in 4

Familienname

Sämtliche Vornamen

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Nr.

Nummer des Kenntnismachweises oder der Pilotenlizenz

Bei Kenntnismachweisen: Nummer der anerkannten Stelle (DE.AST.)